

Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote

- Beschuldigtenvernehmung -

1. Beschuldigter wird nicht ordnungsgemäß nach §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 3, 4, 243 Abs. 4 StPO über seine Aussagefreiheit belehrt.

Ausnahmen:

- Dem Beschuldigten war dieses Recht ohnehin bekannt.
- Der verteidigte Angeklagte hat der Verwertung nicht bis zum Zeitpunkt des § 257 StPO widersprochen.

2. Die Konsultation eines Verteidigers durch den Beschuldigten wird

- behindert oder
- durch mangelnde Hilfestellung faktisch unterlaufen.

Ausnahme:

Der verteidigte Angeklagte hat der Verwertung nicht bis zum Zeitpunkt des § 275 StPO widersprochen.

3. Die Konsultation eines Verteidigers durch den Beschuldigten ist trotz aller gebotenen Bemühungen der Polizei (bzw. StA) gescheitert und der Beschuldigte

- wird vor der weiteren Vernehmung nicht noch einmal über sein Recht zur Verteidigerkonsultation belehrt
- und stimmt der weiteren Vernehmung nicht ausdrücklich oder jedenfalls eindeutig zu.

Ausnahme:

Der verteidigte Angeklagte hat der Verwertung nicht bis zum Zeitpunkt des § 275 StPO widersprochen.

4. Der Beschuldigte wird nicht ordnungsgemäß nach §§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 3, 4 StPO über sein Recht zur Verteidigerkonsultation belehrt.

Ausnahmen:

- Dem Beschuldigten war dieses Recht ohnehin bekannt.
- Der verteidigte Angeklagte hat der Verwertung nicht bis zum Zeitpunkt des § 257 StPO widersprochen.

5. Der Verteidiger des Beschuldigten wird nicht ordnungsgemäß nach § 168c Abs. 5 StPO von dem Vernehmungstermin benachrichtigt.

Ausnahme:

Der verteidigte Angeklagte hat der Verwertung nicht bis zum Zeitpunkt des § 275 StPO widersprochen.

6. Der Beschuldigte macht seine Aussage, die nicht ausschließbar darauf beruht, dass ein staatliches Strafverfolgungsorgan bei der Vernehmung die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung des Beschuldigten durch den Einsatz verbotener Mittel oder Methoden beeinträchtigt hat (§ 136a StPO).
7. Der Beschuldigte wird nach einem der genannten Verstöße bei einer erneuten Vernehmung nicht darüber belehrt, dass seine früheren Angaben in einem weiteren Verfahren nicht verwertet werden dürfen (sog. „qualifizierte Belehrung“).

nach: *Lesch* in: Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 4. Aufl. 2009, 8. Teil 1. Kapitel Rn. 75